

Ausbildungs-, Prüfungs- und Supervisionsordnung für "Klinische Linguisten (BKL)"

BKL-Ausbildungsrichtlinien

I. Abschnitt: Einführung

§ 1 Aufgabenbereich

Der Klinische Linguist (BKL) ist Spezialist für die linguistische und phonetische Analyse pathologischer sprachlicher Strukturen und Prozesse, für deren Therapie und für die Beratung. Er ist zur Ausübung selbständiger Tätigkeiten in der Diagnostik und Therapie zentralorganisch bedingter Sprach-, Sprech-, Schluck-, Kommunikations- und Stimmstörungen im Kindes- und Erwachsenenalter sowie in der Forschung und Lehre befähigt und berechtigt.

II. Abschnitt: Akademische Ausbildung

§ 2 Studium

Erforderlich ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium "Klinische Linguistik", wobei es sich grundsätzlich um einen Diplom- oder Magister-/Master-Studiengang handeln sollte, in dem alle nachfolgend spezifizierten Inhalte integriert sind. Soweit es sich nicht um einen grundständigen und kultusministeriell genehmigten Studiengang Klinische Linguistik/Patholinguistik handelt, kann ein Diplom- oder Magisterstudiengang der nachfolgend bezeichneten Ausrichtung anerkannt werden.

§ 3 Hauptfach

(1) Das Hauptfach muß Linguistik, Psycholinguistik oder Phonetik sein. Der Studienschwerpunkt im Hauptfach muß inhaltlich auf dem Bereich „Störung der Sprache und Sprechmotorik“ liegen. Solche Studienschwerpunkte können z.B. unter der Bezeichnung "Neurolinguistik", "Klinische Linguistik", "Patholinguistik" o.ä. angeboten werden. Ein solcher Studienschwerpunkt muß von der Hochschule und dem BKL ausdrücklich bescheinigt werden. Außerdem muß sichergestellt sein, daß alle relevanten Teilgebiete der Klinischen Linguistik innerhalb des Grund- und Hauptstudiums belegt werden können. Der Besuch der Lehrveranstaltungen zu den unten ausgeführten obligatorischen

Teilbereichen muß im einzelnen nachgewiesen werden können.

(2) In begründeten Einzelfällen kann das Hauptfach auch Germanistische Linguistik oder Kommunikationswissenschaft sein, wenn an der jeweiligen Hochschule nur innerhalb dieses Faches ein entsprechender Studienschwerpunkt möglich ist. Wenn das Hauptfach Phonetik ist, muß eines der Nebenfächer Linguistik oder Psycholinguistik sein und ein Studienschwerpunkt "Klinische Linguistik" o.ä. nachgewiesen werden können.

§ 4 Nebenfächer

Eines der Nebenfächer muß entweder Psychologie, Neuropsychologie, Neurologie oder Sprachheilpädagogik sein. Das zweite Nebenfach sollte eine inhaltlich sinnvolle Ergänzung darstellen. Neben den Fächern Psychologie, Neurologie und Sprachheilpädagogik kommen hierfür insbesondere die Fächer Phonetik, Pädagogik, Medizinische Psychologie oder Philologien in Betracht.

§ 5 Zusätzliche Studienschwerpunkte

Soweit sie nicht durch die gewählte Fächerkombination abgedeckt sind, müssen relevante Kenntnisse in den Fächern Phoniatrie, Neurologie und Psychologie durch Belegung nachgewiesen werden.

§ 6 Relevante Teilgebiete der Klinischen Linguistik

Obligatorische Teilgebiete der Klinischen Linguistik, die in Lehrveranstaltungen zu belegen sind, sind:

I. Linguistische und psycholinguistische Grundlagen

Syntax und Morphologie

Semantik und Pragmatik

Phonologie und Phonetik

Text und Gespräch

Psycholinguistik des Spracherwerbs*

Psycholinguistische Modelle der Sprachverarbeitung (z.B. Logogen-Modell, Levelt)

II. Interdisziplinäre Grundlagen

Phoniatrie/sprechwissenschaftliche Grundlagen (Stimme, Atmung, Rede und ihre Störungen)

Neurologische Grundlagen des Sprechens und der Kommunikation (Pathophysiologie,

Neuroanatomie, Ätiologien)

Pädiatrie*

Psychologische Grundlagen (kognitive Psychologie, Lernpsychologie)

Methodenlehre/Statistik

Professionelle Kommunikation (z.B. Therapeutenverhalten, Arzt-Patient-Kommunikation) Pädagogik (Sprachbehindertenpädagogik, Sonderpädagogik)*

III. Klinische Linguistik - Erworbene Sprach- und Sprechstörungen

Erworbene Störungen der Sprache (Aphasie, Demenz)

Erworbene Störungen der Schriftsprache (Alexien und Agraphien)

Erworbene phonetische Störungen (Dysarthrophonie, Sprechapraxie)

Dysphagien

Vertiefungen zu mindestens einem Teilgebiet der erworbenen Sprach- und Sprechstörungen (z.B.

Agrammatismus, phonologische Störungen) Kognitive Neurolinguistik (Fallanalysen)

Diagnostische Methoden in der Klinischen Linguistik Methoden der Intervention in der Klinischen Linguistik

IV. Klinische Linguistik - Entwicklungsbedingte Störungen*
Spezifische Sprachentwicklungsstörungen
Sprachentwicklungsstörungen bei komplexen Behinderungen
Phonetisch-phonologische Störungen
Hörverarbeitung
Kindliche Hörstörungen und Cochlea Implantat
Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten und Rhinolalien

* Die gekennzeichneten Bereiche sind nur dann abzudecken, wenn für diesen Bereich eine zulassungsfähige Ausbildung angestrebt wird.

§ 7 Übergangsregelungen

Übergangsregelungen können vom BKL erlassen werden.

III. Abschnitt: Praktische Ausbildung während des Studiums

§ 8 Praktikum während des Studiums

(1) Es ist ein ganztägiges Praktikum zu absolvieren, das nach Möglichkeit während oder unmittelbar nach der Beendigung des Grundstudiums stattfinden soll. Diesbezügliche Ausnahmen sind mit der Postgraduiertenkommission zu vereinbaren.

(2) Die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen gelten für Studiengänge bzw. -schwerpunkte, bei denen es sich nicht um ein grundständiges Studium Klinische Linguistik mit kultusministerieller Genehmigung handelt.

§ 9 Dauer und Ort des Praktikums

(1) Es ist ein dreimonatiges Praktikum zu absolvieren, in dem mindestens 450 Praktikumsstunden nachgewiesen werden müssen.

(2) Dieses Praktikum kann an mehreren klinischen Einrichtungen, in sprachtherapeutischen Praxen und sprachheilpädagogischen Einrichtungen durchgeführt werden. Dabei beträgt die Verweildauer pro Einrichtung jedoch mindestens vier Wochen.

§ 10 Betreuung während des Praktikums

Die Betreuung während des Praktikums hat durch erfahrene Sprach-therapeuten zu erfolgen.

§ 11 Inhalte des Praktikums

(1) Im Vordergrund des Praktikums stehen Hospitationen. Bei diesen sollen möglichst viele Arbeitsbereiche, Diagnoseverfahren, Therapieansätze und Methoden in Einzel- und Gruppentherapie der Klinischen Linguistik bei verschiedenen Altersgruppen und Störungsbildern, also neurogenen

Sprach-, Sprech-, Schluck-, Kommunikations- und Stimmstörungen sowie Sprachentwicklungsstörungen/-verzögerungen, kennengelernt werden.

(2) Die Praktikanten sollen aktiv an der Untersuchung der Patienten, der Therapieplanung und der Durchführung von Therapieeinheiten teilnehmen. Die Erfahrungen während dieses Praktikums sollen eine kritische Reflexion des bisherigen theoretischen Wissens vor allem des klinischen Hintergrundes einleiten und den Studenten die Möglichkeit bieten, sich aktiv mit der Frage auseinanderzusetzen, ob ihnen die Tätigkeit im Bereich der Klinischen Linguistik zusagt.

(3) Während des Praktikums müssen die Studenten zudem an interdisziplinären haus- und abteilungsspezifischen Fall- und Teambesprechungen teilnehmen können und sie sollten die Möglichkeit haben, bei der Angehörigenberatung zu hospitieren.

(4) Während des Praktikums ist ein Praktikumstagebuch zu führen.

IV. Abschnitt: Praktische Ausbildung nach dem Studium

§ 12 Das Postgraduiertenpraktikum (PP)

(1) Nach dem Studium ist grundsätzlich ein zwölfmonatiges Postgraduiertenpraktikum zu absolvieren.

(2) Das PP entfällt bei einem abgeschlossenen Hochschulstudium (vergl. § 2) und einer dreijährigen Berufsfachschulausbildung in Logopädie. Das PP entfällt bei einem grundständigen kultusministeriell genehmigten Studiengang Klinische Linguistik (vergl. §2).

§ 13 Das Zulassungsverfahren

(1) Das Postgraduiertenpraktikum kann erst begonnen werden, wenn die Zulassung durch die Postgraduiertenkommission des Bundesverbandes Klinische Linguistik und die Übernahmeerklärung des internen Supervisors zur Übernahme der internen Supervision vorliegt. Spätestens mit Ablauf der ersten drei Monate des Praktikums muß der externe Supervisor die Übernahme der externen Supervision schriftlich bestätigt haben. Die schriftlichen Einverständniserklärungen der Supervisoren sind umgehend an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes klinische Linguistik weiterzuleiten.

(2) Die Zulassung zum Postgraduiertenpraktikum ist über die Geschäftsstelle des Bundesverbandes Klinische Linguistik bei der Postgraduiertenkommission des Bundesverbandes Klinische Linguistik zu beantragen. Sie informiert die Kandidaten über das jeweils geltende Zulassungsverfahren, die Durchführungsregelung für das Postgraduiertenpraktikum und die Prüfungsordnung.

(3) Jeder Antrag wird individuell durch die Postgraduiertenkommission bearbeitet. Die Zulassung zum Postgraduiertenpraktikum kann von der Postgraduiertenkommission mit Auflagen verknüpft werden. Der Bundesverband Klinische Linguistik kann für den Zulassungsantrag eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von €50.- erheben.

(4) Die Zulassung zum Postgraduiertenpraktikum kann von der Post-graduiertenkommission oder dem Vorstand des Bundesverbandes Klinische Linguistik zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, daß die Zulassungsvoraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen wurden.

§ 14 Die Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Es ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß § 2 zu absolvieren.
- (2) Ein dreimonatiges Praktikum gemäß § 8, das von der Postgraduiertenkommission anerkannt wurde, muss nachgewiesen werden.
- (3) Dem Antrag sind ein Lebenslauf und ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis sowie der Nachweis der BKL-Mitgliedschaft beizufügen.
- (4) Die Postgraduiertenkommission kann ergänzende Unterlagen beim Kandidaten anfordern.

§ 15 Dauer und Ort des Postgraduiertenpraktikums

- (1) das Postgraduiertenpraktikum ist ein ganztägiges Praktikum von zwölf Monaten Dauer und mindestens 1760 Stunden. Mit einer Ausnahmegenehmigung der Postgraduiertenkommission können auch Halbtagsstellen bei 24-monatiger Dauer zugelassen werden. Bei schwerwiegenden Gründen wie etwa Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit etc. kann das Postgraduiertenpraktikum in Absprache mit der Postgraduiertenkommission für einen begrenzten Zeitraum unterbrochen werden.
- (2) Das Praktikum kann an Einrichtungen durchgeführt werden, in denen die für das Tätigkeitsgebiet Klinischer Linguisten relevanten Störungsbilder in ausreichender Anzahl und Frequenz vertreten sind. Ein Wechsel der Einrichtung während des Postgraduiertenpraktikums muß von der Postgraduiertenkommission genehmigt werden.

§ 16 Betreuung des Praktikums und Supervision

- (1) Das Praktikum wird unter der Betreuung eines klinikinternen und eines klinikexternen Supervisors durchgeführt. Die Supervisoren müssen vom Bundesverband Klinische Linguistik als solche berufen werden. Die jeweils gültige Liste der berufenen Supervisoren sowie die Supervisionsordnung ist bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes Klinische Linguistik zu erhalten.
- (2) Im Laufe des Postgraduiertenpraktikums soll der Linguist im Praktikum schrittweise in die verschiedenen Aufgabengebiete des Klinischen Linguisten eingeführt werden. Dabei sollte der Linguist im Praktikum in jedem Aufgabengebiet zuerst hospitieren, bevor bestimmte Aufgaben bzw. Patienten vom Linguist im Praktikum selbständig, zunächst unter Supervision, übernommen werden. Um effektives Lernen zu gewährleisten und Überlastung zu vermeiden, sollte während des gesamten Praktikums gewährleistet sein, daß genügend Zeit für die gründliche Aufarbeitung der Praktikumserfahrung gegeben ist.

§17 Arbeitsvertrag und Bezahlung

Der Praktikant sollte nach Möglichkeit mit einem gesonderten Ausbildungsvertrag als Linguist im Praktikum auf ein Jahr zeitlich befristet eingestellt sein. Angestrebt wird eine der Tätigkeit angemessene Bezahlung. Ein Teil der Arbeitszeit sollte explizit für Ausbildungszwecke wie Fallbesprechungen, Supervision, Hospitationen etc. zur Verfügung stehen.

§ 18 Inhalte des Postgraduiertenpraktikums

- (1) Der Linguist im Praktikum soll in alle Aufgabengebiete der Klinischen Linguistik eingeführt werden und lernen, diese Aufgaben selbständig zu erfüllen. Im Vordergrund des Praktikums steht damit der Erwerb umfassender Kenntnisse der folgenden Störungsbilder und ihrer neuro-/psycholinguistischen Erklärungsmöglichkeiten, ihrer Diagnostik und Therapie, der neurologischen Ursachen und der

assozierten klärungs- bzw. therapierelevanten neuropsychologischen bzw. Entwicklungsdefizite: Aphasien und andere neurologisch bedingte Sprachstörungen, Dysarthrophonien, Sprechapraxien, Agraphien und Alexien sowie Akalkulien. Grundlegende Erfahrungen sollten in der Behandlung von Facialispareesen und Kau- und Schluckstörungen erworben werden. Entsprechend der jeweiligen Einrichtung sollten auch grundlegende Erfahrungen im Bereich der Störung des Sprach- und Sprecherwerbs erworben werden. Dabei geht es im einzelnen um die Aufgaben der Diagnostik und detaillierten Befunderhebung im fachspezifischen Untersuchungsverfahren, die Therapieplanung, die Auswahl und Erstellung von Therapiematerialien, die Therapiedurchführung mit Therapiemethoden und therapeutischen Arbeitstechniken, die Dokumentation, die Therapieevaluation, die Angehörigenarbeit, die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rahmen einer Rehabilitationsmaßnahme und die Reflexion der (eigenen) Therapeutenrolle. Die Einarbeitung in diese Aufgabengebiete schließt das Studium der einschlägigen Fachliteratur mit ein.

(2) Es sollten möglichst viele der in die Zuständigkeit Klinischer Linguisten fallenden Störungsbilder kennengelernt werden. Es ist zudem wünschenswert, daß die Zusammenarbeit mit Patienten unterschiedlichen Alters und in unterschiedlichen Rehabilitationsphasen bzw. Therapiephasen ermöglicht wird.

(3) Der Linguist im Praktikum soll zudem die Möglichkeit wahrnehmen, die Arbeitsweisen der Nachbardisziplinen wie Medizin, Neuropsychologie, Krankengymnastik, Ergotherapie etc. kennenzulernen.

(4) Der Linguist im Praktikum soll in die Strukturen und den Arbeitsalltag einer Rehabilitationseinrichtung eingeführt werden und aktiv an diesen teilnehmen. Dies bezieht interdisziplinäre Fallbesprechungen, Stationsbesprechungen, Fallbesprechungen, Berichte, Visite etc. mit ein.

§ 19 Die Aufgaben des Linguisten im Praktikum

(1) Während des gesamten Praktikums ist ein Praktikumsprotokollbuch, das die Hospitationen, Supervisorsitzungen, Fallbesprechungen, Literaturhinweise, arbeitsinterne und interdisziplinäre Fortbildungen und externe Fortbildungen beinhaltet, zu führen.

(2) Es ist eine patientenbezogene Leistungsstatistik zu erstellen, in der alle Patienten aufgeführt werden, die vom Linguist im Praktikum gesehen wurden. In dieser Aufstellung ist das Störungsbild kurz zu charakterisieren und die Aufgabenstellung zu vermerken, unter dieser Patient gesehen wurde, beispielsweise Differentialdiagnostik, Abklärung, detaillierte Befunderhebung, Therapie oder Beratung. Außerdem sollte festgehalten werden, wieviele Arbeitsstunden bzw. Untersuchungs- oder Therapieeinheiten mit den jeweiligen Patienten verbracht wurden.

(3) Der Linguist im Praktikum hat während des Praktikums drei ausführliche Fallberichte zu erstellen, die unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte aufweisen sollen. Hierbei ist auf unterschiedliche Störungsbilder und Darstellungsschwerpunkte zu achten. Diese Fallberichte sollen mindestens fünf und maximal zehn Seiten Umfang erreichen. Die vom Linguisten im Praktikum vorzulegenden schriftlichen Arbeiten sollen sukzessive im Laufe des Postgraduiertenpraktikums erstellt werden.

(4) Im Laufe des Praktikums ist eine Abschlußarbeit zu erstellen. Diese wird vom externen Supervisor betreut und begutachtet. Diese Abschlußarbeit kann aus einem der oben genannten Fallberichte heraus entwickelt werden. Sie kann jedoch auch die Entwicklung und Erprobung eines diagnostischen oder eines therapeutischen Verfahrens oder die Entwicklung spezifischen Therapiematerials zum Gegenstand haben.

(5) Vom Linguist im Praktikum wird erwartet, daß er seine Kenntnisse der relevanten Fachliteratur während des Praktikums vertieft.

(6) Der Linguist im Praktikum sollte in regelmäßigen Abständen seine Patienten im Rahmen von Fallbesprechungen dem sprachtherapeutischen Team vorstellen.

(7) Sofern die Zulassung zum postgraduiertenpraktikum mit Auflagen verbunden ist, müssen diese während des Postgraduiertenpraktikums erfüllt werden.

V. Abschnitt: Prüfungsordnung

Zweck und Gegenstand der Prüfung

(1) Der Bundesverband Klinische Linguistik e.V. (BKL) bescheinigt durch die von ihm abgenommenen Prüfungen als anerkannte Fachvertretung vor der Öffentlichkeit und den am Gesundheitssystem Beteiligten, daß der Kandidat über die theoretischen und praktischen Fähigkeiten zum "Klinischen Linguisten (BKL)" bzw. zur "Klinischen Linguistin (BKL)" verfügt.

(2) Mit Zulassung und Bestehen der Prüfung belegt der Kandidat, daß er die nach der Ausbildungsordnung erforderliche Ausbildung durchlaufen hat und zur eigenverantwortlichen Durchführung der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung aufgeführten Bereiche der Sprachtherapie geeignet ist.

Gegenstand der Prüfung sind die in der Ausbildungsordnung genannten Module (relevante Teilgebiete der Klinischen Linguistik).

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird abgelegt vor dem Bundesverband Klinische Linguistik e.V., der sich hierzu seiner Postgraduiertenkommission sowie der Prüfungsausschüsse bedient.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Postgraduiertenkommission bestellt. Die Mitglieder des Ausschusses müssen Mitglieder der Kommission sein.

Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wovon ein Beisitzer das Prüfungsprotokoll führt.

Alle Ausschußmitglieder wirken gleichberechtigt an der Prüfung und der Entscheidungsfindung mit.

Der Prüfungsvorsitzende ist entweder der Vorsitzende der Postgraduiertenkommission oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter.

Eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses sollte im Bereich der universitären Lehre tätig sein, die anderen sollten hauptberuflich eine praktische Tätigkeit als Klinische Linguisten ausüben.

(4) Weder interner oder externer Supervisor des Kandidaten können Mitglied des für die Prüfung dieses Kandidaten zuständigen Prüfungsausschusses sein.

Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird bei der Postgraduiertenkommission formlos beantragt. Der Antrag sollte spätestens sechs Monate nach Beendigung des Postgraduiertenpraktikums beim Vorsitzenden der Kommission eingehen. Wird der Antrag später gestellt, kann die Kommission die Zulassung zur Prüfung allein aus diesem Grund ablehnen.
- (2) Mit dem Antrag müssen folgende Unterlagen eingereicht werden: Praktikumsbescheinigung (inkl. Leistungsstatistik und Stundennachweise), Praktikumszeugnis des internen Supervisors, drei kurze Fallberichte (mind. 5 und max. 10 Seiten), Abschlußarbeit, Gutachten des externen Supervisors), ggf. Teilnahmebestätigung an von BKL als verpflichtend angesetzten Fortbildungen.
- (3) Die vorgenannten Unterlagen sind in sechsfacher Ausfertigung einzureichen. Über die Zulassung zur Prüfung und den Prüfungstermin wird erst nach vollständigem Eingang der Unterlagen entschieden.
- (4) Die Postgraduiertenkommission spricht die Zulassung zur Prüfung aus. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind oder begründete, in dem Prüfungsgespräch nicht auszuräumende Bedenken gegen die fachliche Qualifikation oder die persönliche Eignung des Kandidaten zur Führung der Berufsbezeichnung "Klinischer Linguist (BKL)" bestehen.
- (5) Die Nichtzulassungsentscheidung ist von der Postgraduiertenkommission zu begründen. Soweit die der Zulassung entgegenstehenden Hinderungsgründe ausräumbar sind, spezifiziert der Nichtzulassungsbescheid die Bedingungen, unter denen die Zulassung zur Prüfung erneut beantragt werden kann. Der Nichtzulassungsbescheid ist vom Vorsitzenden der Postgraduiertenkommission oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben, gegen die Ablehnung kann der Kandidat binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb der vorgenannten Frist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V..

Zeitpunkt der Prüfung und Ladung

- (1) Der Prüfungsausschuß trifft in der Regel zweimal jährlich zusammen und nimmt die mündlichen Prüfungen ab. Die Postgraduiertenkommission kann zusätzliche Prüfungstermine festlegen.
- (2) Die Kandidaten werden zu dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Prüfungstermin oder zu einen nach Zulassung festgelegten Prüfungstermin mit einer Frist von mindestens vier Wochen geladen.

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet in Form eines Kolloquiums statt. Das Kolloquium dauert mindestens 45 Minuten, höchstens jedoch 60 Minuten.
- (2) Auf Antrag kann der gemeinsamen Prüfung maximal zweier Kandidaten stattgegeben werden. Die Prüfungsdauer verdoppelt sich.
- (3) Die Prüfung kann mit Einverständnis des Kandidaten öffentlich sein.

(4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

Ergebnis der Prüfung und Prüfungsbeschuß

(1) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben gleiches Prüfrecht und im Hinblick auf die Bewertung gleiches Stimmrecht.

(2) Die mündliche Prüfung wird wie folgt benotet:

"Sehr Gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

"Gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

"Befriedigend" (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

"Ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

"Mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Der Vorsitzende stellt als Ergebnis der Einzelvoten die Gesamtbewertung fest. Gegebenenfalls sind die Einzelbewertungen zu addieren, durch die Anzahl der Einzelbewertungen zu teilen und das Ergebnis kaufmännisch zu runden.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "Ausreichend" (4) ist.

(6) Über das Bestehen der Prüfung oder deren Nichtbestehen faßt der Prüfungsausschuß einen Beschuß. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluß des Kolloquiums und Beratung des Ausschusses das Beschußergebnis mit. Ebenfalls wird der Vorstand des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V. über das Beschußergebnis in Kenntnis gesetzt.

(7) Gegen den Beschuß des Prüfungsausschusses kann innerhalb von einem Monat schriftlich gegenüber der Postgraduiertenkommission Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V. nach Anhörung des Widerspruchsführers und des Prüfungsausschusses.

Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Klinischer Linguist (BKL)"

(1) Wird durch Beschuß des Prüfungsausschusses das Bestehen der Prüfung festgestellt, so ist der Kandidat berechtigt, die Berufsbezeichnung "Klinischer Linguist (BKL)" bzw. "Klinische Linguistin

(BKL)" zu führen. Der Vorstand des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V. bescheinigt die Berechtigung durch Verleihung einer Urkunde.

(2) Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Klinischer Linguist (BKL)" bzw. "Klinische Linguistin (BKL)" kann durch den Vorstand des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V. aberkannt werden, wenn sich die für die Zuerkennung erforderlichen Voraussetzungen als nicht gegeben herausstellen oder wenn der Betreffende anlässlich oder während seiner Tätigkeit als Klinischer Linguist Verstöße gegen die Satzung des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V. oder die Berufsethik begeht, welche Schaden für den Bundesverband Klinische Linguistik e.V. oder das berufliche Ansehen Klinischer Linguisten mit sich bringen. Die Aberkennung wird schriftlich gegenüber dem Betreffenden durch den Vorstand erklärt. Der Aberkennungsbescheid kann ggf. feststellen, unter welchen Bedingungen erneut ein Antrag auf Anerkennung als "Klinischer Linguist (BKL)" bzw. "Klinische Linguistin (BKL)" gestellt werden kann. Der Vorstand ist berechtigt, über die Aberkennung die Fach- und Öffentlichkeit zu informieren.

Wiederholung der Prüfung

(1) Bei Nichtbestehen wird dem Kandidaten die einmalige Gelegenheit gegeben, die Prüfung innerhalb der nächsten sechs Monate zu wiederholen. Bereits anerkannte Leistungen werden vom Nichtbestehen der Prüfung nicht berührt.

(2) Über eine Verlängerung der in Absatz (1) genannten Frist entscheidet die Postgraduiertenkommission auf Antrag.

Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

Säumnis und Rücktritt

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der Postgraduiertenkommission schriftlich mitzuteilen. Liegt ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vor, so genehmigt die Postgraduiertenkommission den Rücktritt, die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht unternommen. Bei krankheitsbedingtem Rücktritt kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Nimmt ein Prüfling den Prüfungstermin nicht wahr, so sind die Hinderungsgründe unverzüglich der Postgraduiertenkommission schriftlich mitzuteilen. Liegt ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund für die Säumnis vor, so genehmigt die Postgraduiertenkommission die Säumnis. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht unternommen. Im Falle einer krankheitsbedingten Säumnis kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(4) Wird die Genehmigung nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Säumnisgründe unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Kandidaten, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße stören oder bei denen ein Täuschungsversuch festgestellt wird, die

Prüfung für nicht bestanden erklären. Eine solche Erklärung hat unverzüglich nach Kenntniserlangung der zugrundeliegenden Tatsachen zu erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem Termin zur mündlichen Prüfung.

Bindung der Prüfungsordnung, Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung erkennt der Prüfling die Vorschrift dieser Prüfungsordnung als für das Prüfungsverhältnis zwischen ihm und dem Bundesverband Klinische Linguistik e.V. verbindlich an. Der Prüfling kann eine Übersendung der Prüfungsordnung gegen Kostenerstattung oder die Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V. verlangen.

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt ab dem 16.05.2003 und setzt alle bisherigen Regelungen außer Kraft. Sie gilt für alle Prüfungen, die nach Inkrafttreten abgehalten werden.

VI. Abschnitt: Supervisionsordnung

- (1) Der Vorstand des BKL beruft im Einvernehmen mit der Supervisionskommission geeignete Klinische LinguistInnen in die Funktion von Supervisoren zur Betreuung der LinguistInnen im Praktikum (LiPs).
- (2) Das Postgraduiertenpraktikum (PP) wird jeweils durch eine/n klinikinterne/n und eine/n klinikexterne/n SupervisorIn betreut. Die Aufgaben interner und externer SupervisorInnen sind unter 2 und 3 genauer spezifiziert.
- (3) Interne und externe SupervisorInnen sind in jedem Falle verpflichtet, für die Durchführung des PP gemäß aller BKL-Richtlinien Sorge zu tragen. Bei Unstimmigkeiten sind die Supervisionskommission bzw. die Postgraduiertenkommission unverzüglich einzuschalten. Beide SupervisorInnen geben ein Votum bezüglich der Zulassung zur mündlichen Prüfung ab.
- (4) Ein Wechsel interner oder externer SupervisorInnen während des PP ist der Postgraduiertenkommission unverzüglich mitzuteilen.

Berufung zum Supervisor des BKL

Alle anerkannten Klinischen LinguistInnen (BKL) können sich formlos bewerben, in die Funktion als SupervisorIn des BKL berufen zu werden. Dazu sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen, die sich bei internen SupervisorInnen von denen externer SupervisorInnen unterscheiden. Alle Berufungen zu einem internen oder externen Supervisor des BKL sind zunächst befristet; sie gelten grundsätzlich nur für die Betreuung zweier LiPs. Nach Beendigung der zweiten Supervision endet die befristete Berufung. Die Supervisionskommission erhebt dann auf formlosen Antrag des bis dahin befristet berufenen Supervisors nach einem festgelegten Verfahren Informationen über die Supervisionstätigkeit (Rückmeldungen von der Postgraduiertenkommission und den LiPs) und empfiehlt dem Vorstand gegebenenfalls eine fristlose Berufung auszusprechen. Der Vorstand hat auch im Einvernehmen mit der Supervisionskommission die Möglichkeit, die folgende Berufung weiterhin zu befristen. Im Falle ernstzunehmender Verfehlungen hat der Vorstand im Einvernehmen mit der Supervisionskommission das Recht, auch die unbefristete Berufung wieder zu entziehen

Grundsätzliche Berufungsvoraussetzungen

Um als SupervisorIn des BKL berufen werden zu können, müssen die AntragstellerInnen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Anerkennung als Klinische/r LinguistIn (BKL).
- (2) Die KandidatInnen müssen eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Klinische LinguistInnen nachweisen. Für diesen Zeitraum müssen sie mindestens eine Dreiviertelstelle (25 Wochenstunden) innehaben. Diese Tätigkeit umfasst verbindlich diagnostische und therapeutische Aufgaben der im Berufsbild dargestellten relevanten Störungsbilder.
- (3) Die KandidatInnen sollen Veröffentlichungen in mindestens einem relevanten Themenbereich der Klinischen Linguistik nachweisen können.
- (4) Die KandidatInnen sollen in Fort- und Weiterbildung aktiv sein.
- (5) Die KandidatInnen verpflichten sich, regelmäßig (mindestens zweimal in fünf Jahren) an den von der Supervisionskommission des BKL organisierten Fortbildungsveranstaltungen für SupervisorInnen

teilzunehmen und für ihre eigene klinische Tätigkeit in regelmäßigen Abständen (mindestens alle drei Jahre) Supervisionen nachzuweisen. Die Supervisionskommission ist berechtigt, KandidatInnen zu einem Gespräch einzuladen, um sich zusätzlich zu den genannten Unterlagen einen Eindruck von den Voraussetzungen verschaffen zu können.

Allgemeines Berufungsverfahren

Ein Antrag auf Berufung in die Funktion eines Supervisors des BKL ist über die Geschäftsstelle des BKL bei der Supervisionskommission zu stellen. Jeder Antrag wird individuell bearbeitet. Der BKL kann eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Supervisionskommission spricht gegenüber dem Vorstand gegebenenfalls eine Empfehlung zur Berufung als SupervisorInnen aus. Der Vorstand kann AntragstellerInnen daraufhin in die Funktion von SupervisorInnen berufen. Nicht die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen berechtigt dazu, die Funktion als SupervisorIn zu übernehmen, sondern allein die Berufung durch den Vorstand des BKL. Diese gilt grundsätzlich nur solange die Berufungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei befristeter Berufung gilt sie für die Dauer ihrer Befristung. Bei unbefristet berufenen SupervisorInnen gilt die Berufung bis auf Widerruf durch den Vorstand, für den die Zustimmung der Supervisionskommission erforderlich ist. Einem Antrag auf Berufung als SupervisorIn sind folgende Unterlagen in dreifacher Ausführung beizufügen:

- (1) Mitgliedsurkunde bzw. -karte des BKL (Kopie),
- (2) Bestätigung des Arbeitgebers über eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Klinische/r LinguistIn in Diagnostik und Therapie in einzeln aufzuführenden Störungsbildern bzw. Arbeitszeugnis mit vergleichbarem Inhalt,
- (3) Publikationsliste im Bereich Klinische Linguistik (und 3 Sonderdrucke),
- (4) Liste der als DozentIn durchgeführten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich Klinische Linguistik,
- (5) Teilnahmebescheinigungen an Fort- und Weiterbildungen im Bereich Klinische Linguistik,
- (6) Teilnahmebescheinigung/en an Supervisionen,
- (7) drei schriftliche Falldarstellungen aus dem Bereich der Arbeitsschwerpunkte des/der KandidatIn (Hinweise zu Inhalt und Form sind über die Geschäftsstelle zu beziehen).

Funktionsvoraussetzung für externe SupervisorInnen

Alle berufenen SupervisorInnen des BKL sind berechtigt, die Funktion externer SupervisorInnen zu übernehmen. Für die Anerkennung als interne SupervisorInnen müssen zusätzliche Bedingungen erfüllt sein.